



**Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW)**  
**Freiheits-Grundrechte (GrR)**  
**Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (TWA)**

**Reader**  
**HS I**  
 bitte zu den **KS-Blöcken** mitbringen!



**Modul 10:** „Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit“  
**Modul 11:** „Polizeiführung“



**Lehrbücher bitte nicht zu den KS-Blöcken mitbringen!**

Unterrichtsreader im Fach Grundrechte (GrR) sowie Technik wissenschaftlichen Arbeitens (TWA) für Lehrveranstaltung **10.13:** „Die Bedeutung der Grundrechte für Polizei und Gesellschaft“  
 Lehrveranstaltung **10.17:** „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“ herausgegeben von **Professor Dr. Martin H. W. Möllers** ([www.Möllers.info](http://www.Möllers.info) / [www.JBÖS.de](http://www.JBÖS.de)).



Polizeiliches Fachlexikon:

*Möllers, Martin H. W.* (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €. Darin lexikalisch sortiert: **Alle** Fächer **aller** Studienbereiche des Grund- und Hauptstudiums!



Literaturhinweis zur Diplomarbeit:

*Möllers, Martin H. W.*: Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei – Themenfindung, Literaturrecherche, Fußnotenapparat, Zitiertechnik und Kriterien für die Bewertung, mit einem Kapitel zur Diplomarbeiten-Präsentation, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M, 2014, 266 Seiten, ISBN 978-3-86676-264-0, 19,80 €.

*Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas:* Fragebogen und Experteninterview in Studien der Polizei – Ein Leitfaden, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2016, 130 Seiten (**neu**).



Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W.*: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2015. 505 Seiten, ISBN 978-3-86676-397-5, 26,90 €.

*Möllers, Martin H. W.*: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch und Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013. 237 und 130 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



Lernbuch für das Studium bei der Bundespolizei:

*Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas:* Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecker Medien Verlag, im Kommunal- und Schul-Verlag: Pansdorf/Wiesbaden 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 34,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe GrR zur Übung der LV 10.13: ‚Gottesdienst auf freiem Felde‘ .....	2
Beispielfälle zur Grundrechtsproblematik für das freie Selbststudium .....	3
Fragenkatalog zur allgemeinen Einführung in die Grundrechte .....	4
BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme .....	6
Fragen zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme .....	6
BVerfGE 30, 1-33 (25-26; 39-40) – Menschenwürde im Abhörurteil .....	7
Fragen zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil .....	7
BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil .....	8
Fragen zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil .....	14
Allgemeines Prüfungsschema für Grundrechtsfälle .....	15
Hinweise zum Literatur- und Quellenverzeichnis .....	16
Hinweise zur Bewertung von Diplomarbeiten .....	17
Aufgabe TWA zur Übung der LV 10.17: ‚Zitiertechnik‘ .....	19

**Aufgabe GrR** [„Gottesdienst auf freiem Felde“]<sup>1</sup>:

(max. 100 Leistungspunkte)

**Sachverhalt**<sup>2</sup>: Im sächsischen Dreiländereck Zittau findet im Zusammenhang mit einem internationalen Kulturfest ein ökumenischer Gottesdienst auf freiem Felde unmittelbar an der Grenze statt. Da zu der Feier auch mit ausländerfeindlichen Aktionen gerechnet wird, fordert das Land Sachsen zu diesem Gottesdienst Beamte der Bundespolizei an.

Der „Friedensverein zur Pflege und Förderung des Christentums in Europa e. V.“ (F), dessen Vorsitzender Pastor Friedmann ist, will aus Anlass der kriegerischen Ereignisse in aller Welt und der terroristischen Anschläge seine christliche Einstellung während dieses Gottesdienstes, zu dem schätzungsweise 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, in besonderer Weise darstellen, um die Bevölkerung „aufzurütteln“.

Am Tage des Gottesdienstes erscheinen Friedmann und weitere Vereinsmitglieder zu dem Gottesdienst mit einem riesigen, von 10 Männern an Stangen getragenen Transparent mit der Aufschrift: „Jesus Christus predigt Frieden und wirft keine Bomben! – Wahre Christen eifern ihm nach!“. Als sie versuchen, sich unter die Teilnehmer zu mischen, entsteht eine sehr große Unruhe. Die Teilnehmer des Gottesdienstes wenden sich gegen die Vereinsmitglieder.

Die anwesende Polizeistreife bietet dem Friedensverein an, die Aktion mit dem großflächigen Transparent einzustellen und/oder sie an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit – frühestens erst nach dem Gottesdienst – durchzuführen. Nachdem diese das Angebot abgelehnt haben, stellen die Polizisten das mitgeführte Transparent nach Landesgesetz – entsprechend § 47 Nr. 1 BPolG – für die Dauer des Gottesdienstes sicher. Der ökumenische Gottesdienst geht danach ruhig zu Ende. Nachdem Pastor Friedmann als Organ des Friedensvereins e. V. gegen die Polizeimaßnahme durch alle Instanzen erfolglos geklagt hat, erhebt er Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, die Sicherstellung des Transparents für die Dauer des Gottesdienstes verletze *ein Grundrecht des Vereins*.

**Aufgabenstellung:**

1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung mit genauer Grundgesetzangabe alle Grundrechte, in welche die Polizeimaßnahme des Sachverhalts eingegriffen haben könnte. (max. 10 LP)
2. Prüfen Sie, ob die Polizeimaßnahme ein Grundrecht aus Art. 4 GG verletzt und daher verfassungswidrig ist! (max. 90 LP)

---

<sup>1</sup> Alle Originaltexte können heruntergeladen werden unter [www.Möllers.info](http://www.Möllers.info). Fachinformation zu allen polizeirelevanten Themen gibt: Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit Literaturnachweisen (**Diplomarbeit !**) zum jeweiligen Stichwort; Suchmaschine zur SGW-Thematik: [www.JBÖS.de/suche/](http://www.JBÖS.de/suche/).

<sup>2</sup> Der Beispielfall ist mit leichten Veränderungen entnommen aus *Möllers*, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, 3. Aufl., Frankfurt/M 2015, S. 63, Rn. 115.

**1. Fall:** Der 17-jährige polnische Staatsbürger Kowalski (K) hat deutsche Vorfahren und lebt jetzt in Köln. K ist Sammler von antiken Waffen. Auf einem Flohmarkt in Berlin kauft er eine Hellebarde, eine lanzenförmige, zweieinhalb Meter lange mittelalterliche Kombinationswaffe aus Speiß, Beil und Reißhaken. Mit dieser antiken Waffe gerät K unversehens im Hauptbahnhof in eine Demonstration gegen Bahnstreiks. Da er die Interessen der Demonstranten teilt, marschiert er bei der Demo mit, ruft eifrig die ausgegebenen „Schlachtrufe“ und reckt dabei seine Hellebarde in den Himmel. Beamte der BPOL sehen K mit seiner Hellebarde, greifen ihn aus der Menge, nehmen ihm seine Hellebarde wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ab und fordern K auf, den Bahnhof zu verlassen. K ist empört und der Meinung, die BPOL hätte zu weit in seine Grundrechte eingegriffen.

**2. Fall:** PKA Hoffmann ist während eines Praktikums an einem AFZ der BPOL für den politischen Unterricht eingesetzt. Beim Thema Extremismus offenbart er, dass er Mitglied der NPD ist und deren Meinung voll teilt; insbesondere müsse die BPOL die Ausländer, die er ausnahmslos für Schmarotzer und Kriminelle halte, hart anpacken, damit sie schnell das Land verließen. Daraufhin wird PKA Hoffmann aus der BPOL entlassen. Hoffmann fühlt sich in einem seiner Grundrechte verletzt.

PM'in Mantz gehört zur BPOLD Pirna. Anlässlich einer Fortbildung in Lübeck erfährt sie, dass Westkollegen in gleicher Position ein höheres Gehalt bekommen. Mantz fühlt sich in einem ihrer Grundrechte verletzt.

POR Werner hat einen Ladendiebstahl begangen und erhält von der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl über 800 €. Er ärgert sich, dass er keine Gelegenheit hatte, seine Sichtweise zu diesem Vorfall der StA mitzuteilen und fühlt sich deshalb in einem seiner Grundrechte verletzt.

**3. Fall:** POK Messerschmidt will auf dem Marktplatz Flugblätter verteilen, um auf die teilweise schlechte Ausstattung der Polizei aufmerksam zu machen. Ihm wird das Verteilen von Flugblättern auf dem Marktplatz versagt, weil POK Messerschmidt einer Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen bedürfe und sie nicht hat. Zu Recht?

**4. Fall:** Eine Dozentin der Fachhochschule Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei, schreibt einen Aufsatz zum Thema „Christliche Werte beim ethischen Handeln der Polizei“. Der Beitrag soll in der Schriftenreihe „Schriften zur Bundespolizei (SzB)“ der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei erscheinen. Herausgeber und Redaktion der SzB stimmen dem Abdruck des Aufsatzes zu. Kurz vor Druckbeginn verlangt das BMI, dass der Beitrag aus der SzB entfernt werden soll, weil es den Aufsatz als unzeitgemäß und zu religiös einstuft.

**5. Fall:** In der Zeitschrift „konkret“, die politische Meinungsmache betreibt, wurde im Juli 1980 in einer Karikatur der damalige bayerische Ministerpräsident (Franz Josef Strauß) als Schwein dargestellt, das sich mit einem anderen, in Richterrobe und Barrett gekleideten Schwein paart. Der Ministerpräsident fühlte sich in seiner Ehre gekränkt und verlangte, dass die Karikatur geschwärzt oder diese Ausgabe der Zeitschrift verboten würde.

**6. Fall:** Polizeikommissaranwärter Josef Karstens hat auch die Wiederholung der Abschlussprüfung des Moduls 18 nicht bestanden. Sein Antrag, ihm eine dritte Prüfungschance einzuräumen, wird vom BMI mit der Begründung abgelehnt, dass die GBPolVDVDV nur die einmalige Wiederholung der Abschlussprüfung vorsieht und dass das BMI außerdem keine Aussicht auf Bestehen der Prüfung im dritten Anlauf bei ihm sehe, da Karstens bei den beiden regulären Prüfungsdurchgängen weniger als 4 Rangpunkte erreicht habe.

Nach erfolgreichem Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs legt Karstens Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Er ist der Meinung, die Rechtsvorschriften für die Berufsausübung sind grundrechtswidrig, weil sie von den Grundrechtsträgern Lerninhalte abfordere, die für den späteren Beruf völlig irrelevant seien. Er sei zwar in den besagten Abschlussprüfungen des Moduls 18 nur auf weniger als 4 Rangpunkte gekommen, das hätte aber allein an den für den Kommissarberuf irrelevanten Fächern Verkehrslehre, Zivilrecht und Didaktik gelegen, die dort auch abgefragt worden seien.

**7. Fall:** Die Benediktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald lädt zu einem Gottesdienst ein, zu dem die Teilnehmer selbst jeweils ein Kruzifix (plastische oder gemalte Darstellung Christi am Kreuz) mitbringen sollen. Zu diesem Gottesdienst erscheint der gläubige Holzschneider Xaver Bertram mit einem selbst gefertigten Kruzifix, bei dem der dargestellte Christus völlig unbekleidet ist. Die überwiegende Mehrheit der Gläubigen ist über das Kruzifix empört und verlangt, dass Bertram die Abteikirche verlässt, mindestens aber das Kruzifix nicht mehr zur Schau stellt. Beides will Bertram auf keinen Fall tun und hält dagegen, dass es sich bei diesem Kruzifix um ein besonderes Kunstwerk handeln würde, mit dem der verletzte Mensch dargestellt werden soll. Weil niemand anwesend ist, der das Hausrecht ausüben darf, wird eine Polizeistreife zu Hilfe geholt.

**8. Fall:** Rechtsanwalt Müller steht in Verdacht, der OK anzugehören und an Rauschgiftdelikten unmittelbar beteiligt zu sein. Daraufhin beschlagnahmen Polizeibeamte nach § 94 Abs. 2 StPO ausnahmslos sämtliche Geschäftsunterlagen seiner Rechtsanwaltspraxis und seiner Privatwohnung.

*Fragen zu Fall 1*

1. Grundrechte sind überstaatliche Rechte. Was ist darunter zu verstehen?
2. Grundrechte gehören als Teil der Verfassung zum objektiven Recht, zusätzlich ist ihnen aber die Qualität subjektiver Rechte zugebilligt worden. Was ist darunter zu verstehen?
3. Wie sind Grundrechte als Anspruchsgrundlagen strukturiert?
4. Wo und in welcher Qualität sind Grundrechte im Grundgesetz verankert?
5. Wer ist alles Träger von Grundrechten?
6. Wer sind die Grundrechtsadressaten?

*Fragen zu Fall 2*

7. Grundrechtsfunktion: Was bedeutet: Grundrechte gewähren Freiheit vom Staat?
8. Grundrechtsfunktion: Was bedeutet es, wenn Grundrechte Freiheit nicht ohne den Staat gewähren?
9. Grundrechtsfunktion: Um welche Grundrechte handelt es sich, die die Freiheit im und für den Staat gewährleisten?

*Fragen zu Fall 3*

10. Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte Maßstab für die Auslegung und Gestaltung des Rechts sind?
11. Grundrechtsfunktion: Was heißt es, dass Grundrechte auch Schutzgewährrechte sind?
12. Grundrechtsfunktion: Grundrechte haben eine Ordnungsfunktion. Was bedeutet das?
13. Welche Schutzgüter verteidigen Grundrechte?
14. In welche Schutzrichtung gehen Grundrechte?
15. Auf welche Weise werden die Grundrechte selbst geschützt?

*Fragen zu Fall 4 und 5*

16. Was sind Grundrechtskonkurrenzen?

*Fragen zu Fall 1*

17. Müssen Grundrechte beschränkt werden?
18. Was sind verfassungsunmittelbare Schranken?

*Fragen zu Fall 6*

19. Zu den (Gesetzes)vorbehaltsschranken: Was bedeutet „durch ein Gesetz“ im Gegensatz zu „auf Grund eines Gesetzes“?
20. Was sind Eingriffsvorbehalte?
21. Was sind Schrankenvorbehalte?
22. Was sind Regelungsvorbehalte?

*Fragen zu Fall 7*

23. Was sind ganz allgemein verfassungsimmanente Schranken?
24. Was bedeutet „praktische Konkordanz“?
25. Was bedeutet „Wechselwirkungstheorie“?
26. Was ist unter Grundrechtskollision von einem oder mehreren Grundrechten bei mehreren Grundrechtsträgern zu verstehen?
27. Was ist unter dem Begriff Wesentlichkeitslehre zu verstehen?

*Fragen zu Fall 8*

28. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass der Zweck der grundrechtsbeschränkenden Polizeimaßnahme legitim sein muss?
29. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel geeignet sein muss?
30. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel erforderlich sein muss?
31. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Was ist darunter zu verstehen, dass das eingesetzte Mittel angemessen sein muss?

### Textausschnitt:<sup>3</sup>

„Bei Anordnung einer Liquorentnahme nach § 81a StPO fordert das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, dass der beabsichtigte Eingriff in angemessenem Verhältnis auch zu der Schwere der Tat steht.

Beschluss des Ersten Senats vom 10. Juni 1963 - 1 BvR 790/58 -

**Sachverhalt:** ... In der Hauptverhandlung ordnete der Amtsrichter die ärztliche Untersuchung des Angeklagten zur Prüfung seiner Zurechnungsfähigkeit an. Der Gerichtsarzt stellte nach ambulanter Untersuchung einen Verdacht auf Erkrankung des Zentralnervensystems fest; zur Klärung hielt er eine Blutuntersuchung und eine Untersuchung des Liquor (Gehirn- und Rückenmarkflüssigkeit) für notwendig, wozu es eines Einstichs in den Wirbelkanal mit einer langen Hohladel entweder im Bereich der oberen Lendenwirbel (Lumbalpunktion) oder im Nacken zwischen Schädel- und oberstem Halswirbel (Okzipitalpunktion) bedarf. Da der Beschwerdeführer die Durchführung dieser Untersuchungen verweigerte, ordnete das Amtsgericht durch Beschluss vom 11. September 1958 auf Grund von § 81a StPO ihre Vornahme durch die Nervenklinik der Universität München an.

**(198)**<sup>4</sup> Die Entnahme von Gehirn- und Rückenmarkflüssigkeit mit einer langen Hohladel ist ein nicht unerheblicher operativer Eingriff, ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG. Mag er auch, wenn er nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird, normalerweise ungefährlich sein, so sind doch Störungen des Gesundheitszustandes wie Schmerzen und Übelkeit möglich, nach dem Gutachten des Sachverständigen bei der Lumbalpunktion sogar in 10 % aller Fälle zu erwarten; in besonderen Fällen kann die Liquorentnahme aber auch zu ernststen Komplikationen führen. ...

### Aus den Gründen:

**(201)** Auch bei der Entscheidung über die Liquorentnahme hat der Richter demnach, wie bei allen staatlichen Eingriffen in die Freiheitssphäre, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel **(202)** und Zweck zu beachten. Wenn auch das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen, das in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) wurzelt, im Allgemeinen selbst Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten rechtfertigt, so genügt dieses allgemeine Interesse um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Maßnahme muss daher auch in Betracht gezogen werden, welches Gewicht die zu ahndende Tat hat. Das gilt besonders für die in den §§ 81 und 81a StPO zugelassenen schwerwiegenden Maßnahmen, die zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten dienen; hier fordert eine dem Sinn der Grundrechte Rechnung tragende Gesetzesanwendung, dass der beabsichtigte Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat steht, damit nicht die mit der Aufklärung der Tat verbundenen Folgen den Täter stärker belasten als die zu erwartende Strafe. Der Richter ist daher verfassungsrechtlich gehalten, im einzelnen Fall eine gesetzlich an sich zulässige Maßnahme auch am Übermaßverbot zu messen ...

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bagatellsache, derentwegen **(203)** nur eine geringe Strafe, unter Umständen sogar Einstellung wegen Geringfügigkeit in Betracht kommen dürfte. Demgegenüber ist die Liquorentnahme in ihren beiden Formen ein nicht belangloser körperlicher Eingriff; wegen einer Bagatellangelegenheit den Beschuldigten gegen seinen Willen einem solchen Eingriff zu unterwerfen, ist nicht gerechtfertigt. ...“

### Fragen zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme

1. In welcher Vorschrift der Strafprozessordnung ist verankert, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen grundsätzlich hoch ist?
2. Welches verfassungsrechtliche Prinzip ist Ausgangspunkt für das Legalitätsprinzip? (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG)
3. Ist die Intensität des Grundrechtseingriffs durch die Polizei von der Straftat selbst abhängig?
4. Wenn eine Maßnahme der Polizei gesetzlich zugelassen ist, darf sie dann immer angewendet werden?
5. Welche Rechtsgüter stehen sich hier bei der Güterabwägung gegenüber, wenn es zu beurteilen gilt, ob die Entnahme von Liquor nach der StPO nicht übermäßig ist?
6. Wie heißt der Begriff, der eine Methode bezeichnet, mit der in diesem Fall (siehe 5.) die Angemessenheit im engen Sinne, also die Güterabwägung, untersucht wird?
7. Welche Abhängigkeit besteht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Eingriffsmaßnahmen der Polizei?

<sup>3</sup> Aus: Jürgen Schwabe (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-100), 7. Aufl., Hamburg 2000, S. 91-93.

<sup>4</sup> Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.

### Textausschnitt:<sup>5</sup>

**„6. Die Behandlung des Menschen durch die Öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, sein.**

Urteil des Zweiten Senats vom 15. Dezember 1970 auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1970 - 2 BvI 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69 -

### Aus den Gründen:

(25)<sup>6</sup> c) Was den in Art. 1 GG genannten Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde anlangt, der nach Art. 79 Abs. 3 GG durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden darf, so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann. Offenbar lässt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern (26) er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muss, dass er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine »verächtliche Behandlung« sein. ...

### Abweichende Meinung von drei der sieben Richter:

(39) Nun muss man sich bei der Beantwortung der Frage, was »Menschenwürde« bedeute, hüten, das pathetische Wort ausschließlich in seinem höchsten Sinn zu verstehen, etwa indem man davon ausgeht, dass die Menschenwürde nur dann verletzt ist, wenn »die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht«, »Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine verächtliche Behandlung« ist. Tut man dies dennoch, so reduziert man Art. 79 Abs. 3 GG auf ein Verbot der Wiedereinführung z. B. der Folter, des Schandpfahls und der Methoden des Dritten Reichs. Eine solche Einschränkung wird in dessen der Konzeption und dem Geist des Grundgesetzes nicht gerecht. ... (40) Alle Staatsgewalt hat den Menschen in seinem Eigenwert, seiner Eigenständigkeit zu achten und zu schützen. Er darf nicht »unpersönlich«, nicht wie ein Gegenstand behandelt werden, auch wenn es nicht aus Missachtung des Personenwertes, sondern »in guter Absicht« geschieht. ...“

### Fragen zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil

1. Unter welchen Umständen kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Menschenwürde verletzt sein?
2. Welche Behandlung des Menschen durch Polizeibeamte verletzt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Würde des Betroffenen?
3. Welche abweichende Meinung vertritt fast die Hälfte der sieben Richter? (sog. Subjekttheorie)

---

5 Aus: Jürgen Schwabe (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl (Band 1-100), 7. Aufl., Hamburg 2000, S. 20-21.

6 Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.

## Textausschnitt:7

### „Leitsätze:

**(1)**<sup>8</sup> 1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf »informationelle Selbstbestimmung« sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckverbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und -verarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persön- **(2)** lichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 Abs. 4 VZG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 -

### Sachverhalt:

Durch das Volkszählungsgesetz (VZG) 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) wurde für das Frühjahr 1983 eine allgemeine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung zu statistischen Zwecken angeordnet. Erklärtes Ziel des Gesetzes war es, durch die durchzuführenden Erhebungen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demografischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung zu erhalten als unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die letzte Volkszählung hatte im Jahre 1970 stattgefunden. Das VZG 1983 nannte die zu erhebenden Daten und Auskunftspflichtigen im Einzelnen und sah in § 9 u. a. die Möglichkeit des Abgleichs der erhobenen Daten mit den amtlichen Melderegistern sowie die Weitergabe anonymisierter Daten an Gemeinden und Bundes- und Landesbehörden zu bestimmten Zwecken des Verwaltungsvollzugs vor.

Auf zahlreiche unmittelbar gegen das VZG 1983 erhobene Verfassungsbeschwerden hin befand das Bundesverfassungsgericht das Gesetz im Wesentlichen für verfassungsgemäß; für nichtig erklärte es insbesondere die Bestimmungen über den Melderegisterabgleich und die Befugnis zur Datenweitergabe zu Zwecken des Verwaltungsvollzugs.

### Aus den Gründen:

#### **(36)** B. ... II.

Soweit die Beschwerdeführer durch das Volkszählungsgesetz 1983 selbst betroffen sind, besteht auch eine unmittelbare und gegenwärtige Betroffenheit.

Allerdings fehlt nach der Rechtsprechung des Bundesverfas- **(37)** sungsgerichts die unmittelbare Betroffenheit, wenn die Durchführung der angegriffenen Vorschrift einen besonderen Vollziehungsakt der Verwaltung erfordert. Denn in der Regel greift erst dieser Vollziehungsakt in die Rechtssphäre des Bürgers ein; der gegen diesen Eingriff gegebene Rechtsweg ermöglicht auch die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des angewandten Gesetzes (BVerfGE 58, 81 [104]; vgl. BVerfGE 59, 1 [17]; 60, 360 [369 f.]).

Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1983 bedurfte es der Aufforderung zur Auskunftserteilung; erst hierdurch konnte die Rechtssphäre der Beschwerdeführer betroffen werden (vgl. § 5 Abs. 2 VZG 1983). Gegen diesen

7 Aus: Grimm, Dieter / Kirchhof, Michael / Eichberger, Michael (Hg.): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Studienauswahl in 2 Bänden. 2. Aufl., Verlag J. C. B. Mohr: Tübingen 1997, S. 663-678.

8 Mit dieser und den folgenden in Klammern gesetzten Zahlen wird der Beginn der Seitenzahl im Originaltext der BVerfGE dokumentiert.



Vollzugsakt wäre der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet gewesen. Dies steht jedoch der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden nicht entgegen.

In besonders gelagerten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer unmittelbar gegen das Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise vor Erlass des Vollziehungsaktes bejaht, wenn das Gesetz die Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder schon jetzt zu Dispositionen veranlasst, die sie nach dem späteren Gesetzesvollzug nicht mehr nachholen können (BVerfGE 60, 360 [372] m.w.N.). Auch die unmittelbar gegen das Volkszählungsgesetz 1983 gerichteten Verfassungsbeschwerden sind ausnahmsweise bereits vor Erlass des Vollziehungsaktes unzulässig.

Dieses Gesetz war gegenüber allen Bürgern innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu vollziehen. Die Erhebungsbogen sollten vom 18. April 1983 an ausgeteilt und bis Anfang Mai 1983 wieder eingesammelt werden. Zur Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten hätte daher nur ein Zeitraum von etwa zwei Wochen zur Verfügung gestanden. In dieser knapp bemessenen Zeitspanne hätten sich die Gerichte der Problematik nicht so annehmen können, dass eine für das Bundesverfassungsgericht wesentliche Vorklärung hätte erwartet werden **(38)** können. Gleichwohl wäre gegen ablehnende Entscheidungen im Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 123, § 146 Abs. 1 VwGO die Verfassungsbeschwerde zulässig gewesen (vgl. BVerfGE 51, 130 [138 ff.]; 53, 30 [49, 52]; 54, 173 [190]). Jedenfalls wäre, nachdem die Aufforderung zur Auskunftserteilung auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten war, eine verfassungsgerichtliche Entscheidung vor Erschöpfung des Rechtswegs nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG in Betracht gekommen (vgl. BVerfGE 59, 1 [19 f.]). Das Bundesverfassungsgericht hätte sich dann jedoch mit zahlreichen, möglicherweise einander widersprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auseinandersetzen müssen. Es hätte außerdem dadurch Rechtsunsicherheit drohen können, dass einige Gerichte den Betroffenen vorläufigen Rechtsschutz gewährt hätten, andere dagegen nicht. Unter diesen Umständen wäre das Subsidiaritätsprinzip, welches den Bürger grundsätzlich zunächst an die Fachgerichte verweist, geradezu in sein Gegenteil verkehrt worden: Es hätte nicht mehr dazu gedient, das Bundesverfassungsgericht zu entlasten und ihm die Fallanschauung der Fachgerichte zu vermitteln, sondern es einem sachlich und zeitlich besonders hohen Entscheidungsdruck ausgesetzt. Bei dieser Sachlage konnten die Beschwerdeführer das Gesetz mit der Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise unmittelbar angreifen.

### C.

Die Verfassungsbeschwerden sind - soweit zulässig - teilweise begründet. ...

### **(41)** II.

Prüfungsmaßstab ist in erster Linie das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht.

1. a) Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient - neben speziellen Freiheitsverbürgungen - das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann (vgl. BVerfGE 54, 148 [153]). Die bisherigen Konkretisierungen durch die Rechtsprechung umschreiben den Inhalt des Persönlichkeitsrechts nicht abschließend. Es umfasst - wie bereits in der **(42)** Entscheidung BVerfGE 54, 148 [155] unter Fortführung früherer Entscheidungen (BVerfGE 27, 1 [6] - Mikrozensus; 27, 344 [350 f.] - Scheidungsakten; 32, 373 [379] - Arztkartei; 35, 202 [229] - Lebach; 44, 353 [372 f.] - Suchtkrankenberatungsstelle) angedeutet worden ist - auch die aus diesem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. ferner BVerfGE 56, 37 [41 ff.] - Selbstbezeichnung; 63, 131 [142 f.] - Gegendarstellung).

Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muss, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekannt Weise die Möglichkeiten einer Einsicht- und Einflussnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen.

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, dass dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung **(43)** tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu

entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesen ist.

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) Dieses Recht auf »informationelle Selbstbestimmung« ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über **(44)** »seine« Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden (BVerfGE 4, 7 [15]; 8, 274 [329]; 27, 1 [7]; 27, 344 [351 f.]; 33, 303 [334]; 50, 290 [353]; 56, 37 [49]). Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

Diese Beschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG - wie in § 6 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes auch zutreffend anerkannt worden ist - einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (BVerfGE 45, 400 [420] m.w.N.). Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz folgt bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 19, 342 [348]; st. Rechtsprechung). Angesichts der bereits dargelegten Gefährdungen durch die Nutzung der automatischen Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (vgl. BVerfGE 53, 30 [65]; 63, 131 [143]).

2. Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlass zur erschöpfenden Erörterung des Rechts auf informationelle Selbst- **(45)** bestimmung. Zu entscheiden ist nur über die Tragweite dieses Rechts für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt. Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein »belangloses« Datum mehr.

Wieweit Informationen sensibel sind, kann hiernach nicht allein davon abhängen, ob sie intime Vorgänge betreffen. Vielmehr bedarf es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs: Erst wenn Klarheit darüber besteht, zu welchem Zweck Angaben verlangt werden und welche Verknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten bestehen, lässt sich die Frage einer zulässigen Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beantworten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymisierter Form erhoben und verarbeitet werden (dazu unter a), und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind (dazu unter b).

a) Schon bislang ist anerkannt, dass die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten nicht unbeschränkt statthaft ist, namentlich dann, wenn solche Daten für den Verwaltungsvollzug (etwa bei der Besteuerung oder der Gewährung von Sozialleistungen) verwendet werden sollen. Insoweit hat der Gesetzgeber bereits verschiedenartige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen vorgesehen, die in die verfassungsrechtlich gebotene Richtung weisen (vgl. beispielsweise die Regelungen in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder; §§ 30, 31 der Abgabenordnung - AO, § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB I - in Verbindung mit §§ 67 bis 86 SGB X). Wieweit das **(46)** Recht auf informationelle Selbstbestimmung und im Zusammenhang damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Pflicht zu verfahrensrechtlichen Vorkehrungen den Gesetzgeber zu diesen Regelungen von Verfassungs wegen zwingen, hängt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten sowie der Gefahr ihres Missbrauchs ab (vgl. BVerfGE 49, 89 [142]; 53, 30 [61]). Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig überhaupt nur an Daten mit Sozialbezug bestehen unter Ausschluss unzumutbarer intimer Angaben und von Selbstbezüglichungen. Nach dem bisherigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand erscheinen vor allem folgende Maßnahmen bedeutsam:

Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken nicht zu vereinbaren. Auch werden sich alle Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten sammeln, auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum beschränken müssen.

Die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt. Schon angesichts der Gefahren der automatischen Datenverarbeitung ist ein – amtshilfefester – Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunftspflicht und Löschungspflichten wesentlich.

Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

**(47) b)** Die Erhebung und Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke weisen Besonderheiten auf, die bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung nicht außer Acht bleiben können.

aa) Die Statistik hat erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden, kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage (vgl. BVerfGE 27, 1 [9]).

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Es gehört zum Wesen der Statistik, dass die Daten nach ihrer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbareren Aufgaben verwendet werden sollen; demgemäß besteht auch ein Bedürfnis nach Vorratsspeicherung. Das Gebot einer konkreten Zweckumschreibung und das strikte Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vorrat kann nur für Datenerhebungen zu nicht statistischen Zwecken gelten, nicht jedoch bei einer Volkszählung, die eine gesicherte Datenbasis für weitere statistische Untersuchungen ebenso wie für den politischen Planungsprozess durch eine verlässliche Feststellung der Zahl und der Sozialstruktur der Bevölkerung vermitteln soll. Die Volkszählung muss Mehrzweckerhebung und -verarbeitung, also Datensammlung und -speicherung auf Vorrat sein, wenn der Staat den Entwicklungen der industriellen Gesellschaft nicht unvorbereitet begegnen soll. Auch wären Weitergabe- und Verwertungsverbot für statistisch aufbereitete Daten zweckwidrig.

**(48) bb)** Ist die Vielfalt der Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten damit bei der Statistik von der Natur der Sache her nicht im Voraus bestimmbar, müssen der Informationserhebung und -verarbeitung innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen. Es müssen klar definierte Verarbeitungsvoraussetzungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass der Einzelne unter den Bedingungen einer automatischen Erhebung und Verarbeitung der seine Person betreffenden Angaben nicht zum bloßen Informationsobjekt wird. Beides, die mangelnde Anbindung an einen bestimmten, jederzeit erkennbaren und nachvollziehbaren Zweck sowie die multifunktionale Verwendung der Daten, verstärkt die Tendenzen, welche durch die Datenschutzgesetze aufgefangen und eingeschränkt werden sollen, die das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung konkretisieren. Gerade weil es von vornherein an zweckorientierten Schranken fehlt, die den Datensatz eingrenzen, bringen Volkszählungen tendenziell die schon im Mikrozensus-Beschluss (BVerfGE 27, 1 [6]) hervorgehobene Gefahr einer persönlichkeitsfeindlichen Registrierung und Katalogisierung des Einzelnen mit sich. Deshalb sind an die Datenerhebung und -verarbeitung für statistische Zwecke besondere Anforderungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der auskunftspflichtigen Bürger zu stellen.

Unbeschadet des multifunktionalen Charakters der Datenerhebung und -verarbeitung zu statistischen Zwecken ist Voraussetzung, dass diese allein als Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Es kann auch hier nicht jede Angabe verlangt werden. Selbst bei der Erhebung von Einzelangaben, die für statistische Zwecke gebraucht werden, muss der Gesetzgeber schon bei der Anordnung der Auskunftspflicht prüfen, ob sie insbesondere für den Betroffenen die Gefahr der sozialen Abstempelung (etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker, Asozialer) hervorrufen können und ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei dem in § 2 Nr. 8 WG 1983 ge- **(49)** regelten Erhebungstatbestand der Fall sein, wonach die Volks- und Berufszählung im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals erfasst. Diese Erhebung soll Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten liefern (BTDrucks. 9/451, S. 9). Ein solches Ziel ist - abgesehen von der Gefahr sozialer Etikettierung - auch ohne Personenbezug zu erreichen. Es genügt, dass der Leiter der Anstalt verpflichtet wird, zum Stichtag der Volkszählung die zahlenmäßige Belegung nach den in § 2 Nr. 8 VZG 1983 aufgeführten Merkmalen ohne jeden Bezug auf die einzelne Person mitzuteilen. Eine personenbezogene Erhebung des Tatbestandes des § 2 Nr. 8 WG 1983 wäre deshalb von vornherein ein Verstoß gegen das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht.

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedarf es ferner besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, da die Informationen während der Phase der Er-

hebung - und zum Teil auch während der Speicherung - noch individualisierbar sind; zugleich sind Lösungsregelungen für solche Angaben erforderlich, die als Hilfsangaben (Identifikationsmerkmale) verlangt wurden und die eine De-anonymisierung leicht ermöglichen würden, wie Name, Anschrift, Kennnummer und Zählerliste (vgl. auch § 11 Abs. 7 Satz 1 BStatG). Von besonderer Bedeutung für statistische Erhebungen sind wirksame Abschottungsregelungen nach außen. Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist - und zwar auch schon für das Erhebungsverfahren - die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (Statistikgeheimnis); das gleiche gilt für das Gebot einer möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine De-anonymisierung.

Erst die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geforderte und gesetzlich abzusichernde Abschottung der Statistik **(50)** durch Anonymisierung der Daten und deren Geheimhaltung, soweit sie zeitlich begrenzt noch einen Personenbezug aufweisen, öffnet den Zugang der staatlichen Organe zu den für die Planungsaufgaben erforderlichen Informationen. Nur unter dieser Voraussetzung kann und darf vom Bürger erwartet werden, die von ihm zwangsweise verlangten Auskünfte zu erteilen. Dürften personenbezogene Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden, gegen den Willen oder ohne Kenntnis des Betroffenen weitergeleitet werden, so würde das nicht nur das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung unzulässig einschränken, sondern auch die vom Grundgesetz selbst in Art. 73 Nr. 11 vorgesehene und damit schutzwürdige amtliche Statistik gefährden. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten geschaffen wird, ohne welche seine Bereitschaft, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen ist (so bereits zutreffend die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1950; vgl. BTDrucks. 1/982, S. 20 zu § 10). Eine Staatspraxis, die sich nicht um die Bildung eines solchen Vertrauens durch Offenlegung des Datenverarbeitungsprozesses und strikte Abschottung bemühte, würde auf längere Sicht zu schwindender Kooperationsbereitschaft führen, weil Misstrauen entstünde. Da staatlicher Zwang nur begrenzt wirksam werden kann, wird ein die Interessen der Bürger überspielendes staatliches Handeln allenfalls kurzfristig vorteilhaft erscheinen; auf Dauer gesehen wird es zu einer Verringerung des Umfangs und der Genauigkeit der Informationen führen (BTDrucks. 1/982, aaO.). Lässt sich die hochindustrialisierte Gesellschaften kennzeichnende ständige Zunahme an Komplexität der Umwelt nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik aufschlüsseln und für gezielte staatliche Maßnahmen aufbereiten, so läuft die Gefährdung der amtlichen Sta- **(51)** tistik darauf hinaus, eine wichtige Voraussetzung sozialstaatlicher Politik in Frage zu stellen. Kann damit nur durch eine Abschottung der Statistik die Staatsaufgabe »Planung« gewährleistet werden, ist das Prinzip der Geheimhaltung und möglichst frühzeitigen Anonymisierung der Daten nicht nur zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen vom Grundgesetz gefordert, sondern auch für die Statistik selbst konstitutiv.

cc) Wird den erörterten Anforderungen in wirksamer Weise Rechnung getragen, ist die Erhebung von Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken nach dem derzeitigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand verfassungsrechtlich unbedenklich. Es ist nicht erkennbar, dass das Persönlichkeitsrecht der Bürger beeinträchtigt werden könnte, wenn die erhobenen Daten nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung (vgl. § 11 Abs. 5 und 6 BStatG) von Statistischen Ämtern anderen staatlichen Organen oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Probleme wirft eine etwaige Übermittlung (Weitergabe) der weder anonymisierten noch statistisch aufbereiteten, also noch personenbezogenen Daten auf. Erhebungen zu statistischen Zwecken umfassen auch individualisierte Angaben über den einzelnen Bürger, die für die statistischen Zwecke nicht erforderlich sind und die - davon muss der befragte Bürger ausgehen können - lediglich als Hilfsmittel für das Erhebungsverfahren dienen. Alle diese Angaben dürfen zwar kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weitergeleitet werden, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden geschieht und dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen, insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der frühzeitigen Anonymisierung, ebenso durch Organisation und Verfahren zuverlässig sichergestellt sind wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Eine Weitergabe der für statistische Zwecke erhobenen, nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs kann hingegen in unzulässiger Weise in das Recht auf **(52)** informationelle Selbstbestimmung eingreifen (vgl. ferner unten C IV 19).

Den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 im Wesentlichen. Gegenstand der Nachprüfung sind insoweit die §§ 2 bis 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes mit Ausnahme der Frage nach der Eigenschaft als Anstaltsinsasse oder der Zugehörigkeit zum Anstaltspersonal (§ 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2). Diese Vorschriften sind mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG mit der Maßgabe vereinbar, dass der Gesetzgeber ergänzend für bisher fehlende Grundrechtssichernde Organisations- und Verfahrensregelungen sorgt und damit die an eine Totalerhebung nach Art der Volkszählung 1983 zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet.

...

**(54)** c) Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 entspricht, soweit es Prüfungsgegenstand ist, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach muss eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Be-

deutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 [352 f.]; st. Rechtsprechung).

Das Volkszählungsgesetz 1983 soll dem Staat die für künftiges Planen und Handeln benötigten Informationen verschaffen. Als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns (vgl. BVerfGE 27, 1 [7]) dient die Volkszählung 1983 einem einleucht- **(55)** tenden, zur Erfüllung legitimer Staatsaufgaben angestrebten Zweck.

Mit dem eingesetzten Mittel der Volkszählung als Totalerhebung (Vollerhebung) und dem Fragenkatalog des § 2 Nr. 1 bis 7 und der §§ 3, 4 WG 1983 ist die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung auf Grund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1973 zur Synchronisierung der allgemeinen Volkszählungen -73/403/EWG - (Abl.EG Nr. L 347 vom 17.12.1973, S. 50) nachgekommen. Erhebungsmethode und Erhebungsprogramm sind geeignet und erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und für die Auskunftspflichten zumutbar. ...

#### **(61)** IV.

1. Die zu statistischen Zwecken erhobenen, noch nicht anonymisierten, also noch personenbezogenen Daten dürfen – wie bereits ausgeführt (oben C II b cc<sup>10</sup>) – kraft ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weitergeleitet werden, soweit und sofern dies zur statistischen Aufbereitung durch andere Behörden erfolgt und wenn dabei die zum Schutz des Persönlichkeitsrechts gebotenen Vorkehrungen, insbesondere das Statistikgeheimnis und das Gebot der Anonymisierung, in gleicher Weise zuverlässig sichergestellt sind wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Würden hingegen personenbezogene, nicht anonymisierte Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden und nach der gesetzlichen Regelung dafür bestimmt sind, für Zwecke des Verwaltungsvollzuges weitergegeben (Zweckentfremdung), würde in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Es kann offen bleiben, ob eine direkte Weiterleitung dieser Daten generell und selbst dann als unvereinbar mit dem Grundsatz der Trennung von Statistik und Vollzug zu beanstanden wäre, wenn der Gesetzgeber diese Weiterleitung ausdrücklich vorsähe. Es bedarf auch keiner abschließenden Erörterung, ob die gleichzeitige Durchführung einer an sich statthaften Erhebung personenbezogener Daten für statistische Zwecke mit einer an sich statthaften Erhebung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke des Verwaltungsvollzuges auf verschiedenen Bögen (kombinierte Erhebung) zulässig wäre. Sowohl die direkte Übermittlung von zu statistischen Zwecken erhobenen Daten als auch die kombinierte Erhebung wären schon deshalb nicht bedenkenfrei, weil die Verknüpfung zweier unterschiedlicher Zwecke mit unterschiedlichen Anforderungen den Bürger angesichts der für ihn undurchsichtigen Möglichkeiten der **(62)** automatischen Datenverarbeitung in hohem Maße verunsichert und dadurch die Zuverlässigkeit der Angaben und deren Eignung für statistische Zwecke gefährden kann. Ferner wären die unterschiedlichen Voraussetzungen zu beachten: So gelten für die Erhebung und Verwertung zu statistischen Zwecken das Statistikgeheimnis, das Gebot der Anonymisierung und das Nachteilsverbot; für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken ist dies hingegen nicht oder nicht in gleicher Weise der Fall; während für die Statistik Identifikationsmerkmale (etwa Name und Anschrift) nur als Hilfsmittel dienen, sind sie in aller Regel für die Erhebung zu Verwaltungsvollzugszwecken wesentlicher Bestandteil. Zudem wird dabei die auf statistische Datensammlung zugeschnittene Ermittlungsorganisation zugleich für andere Erhebungszwecke eingesetzt, die für sich allein eine solche Organisation schwerlich rechtfertigen würden. Auch wäre zu beachten, dass das Rechtsschutzverfahren bei den beiden Erhebungsarten auseinanderlaufen kann.

Eine Regelung, die dennoch beide Zwecke gleichzeitig erreichen will, ist zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke jedenfalls dann untauglich und damit verfassungswidrig, wenn sie tendenziell Unvereinbares miteinander verbindet. In einem solchen Fall kann die Verbindung statistischer Zwecke mit Verwaltungsvollzugszwecken in einer Zählung nicht nur zu Unklarheit und Unverständlichkeit der Norm führen, sondern bewirkt darüber hinaus ihre Unverhältnismäßigkeit. Anders als bei Datenerhebungen zu ausschließlich statistischen Zwecken ist hier eine enge und konkrete Zweckbindung der weitergeleiteten Daten unerlässlich (oben C II 2 a<sup>11</sup>). Zudem ist das Gebot der Normenklarheit von besonderer Bedeutung. Der Bürger muss aus der gesetzlichen Regelung klar erkennen können, dass seine Daten nicht allein zu statistischen Zwecken verwendet werden, für welche konkreten Zwecke des Verwaltungsvollzugs seine personenbezogenen Daten bestimmt und erforderlich sind und dass ihre Verwertung unter **(63)** Schutz gegen Selbstbezeichnung auf diesen Zweck begrenzt bleibt. ...“

10 Seite 51 der amtlichen Sammlung.

11 Seite 41 f. der amtlichen Sammlung.

### **Fragen zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil**

1. Wo ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geregelt?
2. Welchen Schutz will das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleisten?
3. Welche Grundrechte verankert das Allgemeine Persönlichkeitsrecht im Einzelnen?
4. Warum ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung heute besonders gefährdet?
5. Welche Folgen können durch die unkontrollierte Abspeicherung von personenbezogenen Daten für das Freiheitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung eintreten?
6. Warum würde durch unkontrollierte Datenspeicherung das Gemeinwohl beeinträchtigt werden?
7. Beziehen sich Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf intime Vorgänge?
8. Gibt es bestimmte Arten von Daten, welche die Polizei vom Bürger verlangen kann, die so belanglos sind, dass sie grundsätzlich nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen?
9. Zwischen welchen Datengruppen unterscheidet das Bundesverfassungsgericht?
10. An welchen Daten besteht nur Allgemeininteresse?
11. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für den Zwang zur Angabe personenbezogener Daten erfüllt sein?
12. Welche Schutzregelungen im Gesetz sieht das Bundesverfassungsgericht für die Verwendung von individualisierten, nicht anonymisierten personenbezogenen Daten vor?
13. Welche Besonderheiten weisen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Erhebung und Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke auf?
14. Welche besonderen Vorkehrungen bedarf es für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern?
15. Warum ist durch die Polizei und andere Behörden der Datenverarbeitungsprozess offen zu legen?
16. Welche Probleme wirft eine etwaige Übermittlung (Weitergabe) der weder anonymisierten noch statistisch aufbereiteten, also noch personenbezogenen Daten auf?
17. Was versteht das Bundesverfassungsgericht unter dem Gebot der Normenklarheit?
18. Warum greift die Weitergabe personenbezogener, nicht anonymisierter Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden und nach der gesetzlichen Regelung dafür bestimmt sind, für Zwecke des Verwaltungsvollzuges in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, auch wenn der Gesetzgeber diese Weiterleitung ausdrücklich vorsähe?
19. In welchen Fällen ist eine gesetzliche Regelung zur Datenerhebung sowohl für die Statistik als auch für den Verwaltungsvollzug verfassungswidrig?

**A Prüfung des einschlägigsten Grundrechts**

1 *Grundrechtstatbestand*

- 1.1 Einleitungssatz, wodurch der Grundrechtstatbestand erfüllt sein könnte
- 1.2 Prüfung sachlicher Schutzbereich (Schutzgut = Grundrechtsinhalt)
- 1.3 Prüfung persönlicher Schutzbereich (Grundrechtsfähigkeit)
- 1.4 Ergebnissatz, ob der Grundrechtstatbestand erfüllt ist oder nicht

2 *Eingriffstatbestand*

- 2.1 Eingriff in den Schutzbereich
  - 2.1.1 Hoheitliches Handeln
  - 2.1.2 Positives Handeln
  - 2.1.3 Mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigung
  - 2.1.4 Erheblichkeit der Beeinträchtigung
- 2.2 Grundrechtsschranken

3 *Rechtfertigung des Eingriffs*

- 3.1 Schrankenvorbehalt
  - 3.1.1 Gesetzgebungskompetenz
  - 3.1.2 Verbot des Einzelfallgesetzes
  - 3.1.3 Zitiergebot
  - 3.1.4 Bestimmtheitsgebot
  - 3.1.5 Wesensgehaltsgarantie
- 3.2 Übermaßverbot (= Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes)
  - 3.2.1 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - 3.2.2 Güterabwägungsprinzip mit den Beurteilungskriterien des Bundesverfassungsgerichts:  
*Intensität der Maßnahme,*  
*Gewicht des Gemeinwohlinteresesses an der Maßnahme,*  
*das im Grundrecht verankerte Individualinteresse*

**B Prüfung weiterer Grundrechte (i. d. R. mindestens Art. 2 Abs. 1 GG, wenn nicht ausdrücklich nach der Aufgabenstellung ausgeschlossen)**

*Für alle Grundrechte, die einzeln und hintereinander zu prüfen sind, gilt:*

- 1 *Grundrechtstatbestand (i. d. R. fehlt es am sachlichen Schutzbereich)*
- 2 *Eingriffstatbestand*
- 3 *Rechtfertigung des Eingriffs*

**C Gesamtergebnis**

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bäcker, Matthias / Giesler, Volkmar / Harms, Monika / Hirsch, Burkhard / Kaller, Stefan / Wolff, Heinrich Amadeus*: Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland, hrsgg. vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz, Berlin 28.08.2013, downloadbar unter [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf).<sup>1</sup>
- Bundeskriminalamt* (Hrsg.): Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, Vorträge anlässlich der Herbsttagung des Bundeskriminalamts vom 2. bis 4. November 2004, München 2005.<sup>2</sup>
- Europäischer Rat* (Hrsg.): G8 summit: promoting global fairness through trade, transparency and tax compliance, Brüssel, 18.06. 2013; in: [www.european-council.europa.eu/home-page/highlights/g8-summit-promoting-global-fairness-through-trade,-transparency-and-tax-compliance?lang=de](http://www.european-council.europa.eu/home-page/highlights/g8-summit-promoting-global-fairness-through-trade,-transparency-and-tax-compliance?lang=de) (Abruf am 01.09.2013, 22:35 h).<sup>3</sup>
- Gusy, Christoph*: Lauschangriff und Grundgesetz, in: *JuS* 6/2004, S. 457-462.<sup>4</sup>
- Gusy, Christoph*: Trennungsgebot – Tatsächliches oder vermeintliches Hindernis für effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus?; in: *Möllers / van Ooyen, JBÖS* 2008/09, S. 177-189.
- Gusy, Christoph*: Parteienstaat und Parteiverbote in der Weimarer Republik; in: *Möllers / van Ooyen* (Hrsg.), *Parteiverbotsverfahren, JBÖS-Sonderband* 2, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 2013, S. 13-29.
- Kastner, Martin*: Freiheitsentziehung; in: *Möllers* (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*, 2. Aufl., München 2010a, S. 727-729.<sup>5</sup>
- Kastner, Martin*: Telekommunikationsüberwachung; in: *Möllers* (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*, 2. Aufl., München 2010b, S. 1947-1952.<sup>5</sup>
- Möllers, Martin H. W.* (Hrsg.): *Wörterbuch der Polizei*, 2. Aufl., München 2010.<sup>6+8</sup>
- Möllers, Martin H. W.*: Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei, *Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei*, Bd. 3, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2014.<sup>6</sup>
- Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.* (Hrsg.): *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit* 2014/15, Frankfurt a.M. 2015.<sup>6</sup>
- Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. / Spohrer, Hans-Thomas* (Hrsg.): *Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie*. Opladen 2003.<sup>6</sup>
- van Ooyen, Robert Chr.*: *Das Bundesverfassungsgericht und der Einsatz der Bundeswehr*. *Berliner Schriften zur Rechts- und Verfassungspolitologie*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 2014.<sup>7</sup>

---

1 **Zitierungsbeispiel für die Fußnoten:** Bäcker / Giesler u. a. (2013), S. 147.

2 Der Verlagsort ist entscheidend! Der Luchterhand Verlag hat seinen Sitz nicht in Wiesbaden (wie das BKA) sondern in München.

3 **Zitierungsbeispiel für die Fußnoten:** *Europäischer Rat* (Hrsg.)(w2013).

4 **Zitierungsbeispiel für die Fußnoten:** Vgl. *Gusy* (2004), S. 460.

5 **Zitierungsbeispiel für die Fußnoten:** Vgl. *Kastner* (2010a), S. 728.



## Hinweise zur Bewertung von Diplomarbeiten

Nach § 17 i. V. m. § 20 der GBPolVDVDV wird die Diplomarbeit mit Rangpunkten bewertet, aus denen sich die Note ergibt. Grundsätzlich setzt sich die Endnote zu 30 % aus den formalen und zu 70 % aus den materiellen Aspekten zusammen.

### Formale Bewertungsaspekte:

- **äußeres Erscheinungsbild:** Deckblatt, (keine) Tippfehler, Randmaße, Seitennummerierung, Klarheit / Lesbarkeit (einheitliches Schriftbild, Überschriften abgesetzt, sparsamer Umgang mit Einzügen, Kursivschrift und Unterstreichungen); technische Ausführung von Tabellen und Abbildungen (soweit notwendig [!]) und auch vorhanden)
- **formale Vollständigkeit:** Gliederung mindestens aus Abstract, Einleitung, Hauptteil und Schluss; Inhalts-, Literatur-, ggf. Quellenverzeichnis; „ehrenwörtliche Erklärung“; fallweise (soweit notwendig [!]) und auch vorhanden) Abkürzungs-, Tabellen-, Abbildungsverzeichnis
- **Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Satzbau:** korrekte Regelanwendung; dem Niveau einer Diplomarbeit und deren Adressaten entsprechend; den Lesefluss fördernd
- **Ausdruck, Sprache:** präzise, verständlich, aber auch fachsprachlich korrekt; keine pseudo-wissenschaftliche „Anbiederung“ oder Kunstsprache (Beamten- und Soziologendeutsch, mit Fremdwörtern überladen); Vermeidung von Umgangssprache und bekräftigenden Ausdrücken wie „zweifelsfrei“, „selbstverständlich“

### Materielle Bewertungsaspekte:

- **Einleitung**
  - klare Zielsetzung
  - sorgfältige Formulierung und theoretische wie praktische Begründung der Thematik
  - Erkennen und präzises Beschreiben des Problems / der Fragestellung
  - kurze Beschreibung des Forschungs-/Erkenntnisstandes
  - Darstellung und Begründung der Herangehensweise, Gliederung und der verwendeten Quellen, Hilfsmittel und Methoden
- **Hauptteil**
  - Exaktheit der Definitionen
  - problemadäquate, systematische Struktur (Gliederung): Abfolge der Kapitel stringent aus der Bearbeitung des Problems heraus
  - Überblick zum Stand der Forschung (zusammenfassend, aufbereitet, nicht nur abgeschrieben)
  - angemessene Berücksichtigung der themenbezogenen aktuellen Literatur und Rechtsprechung, deren selbstständige Verarbeitung und Themenbezug - evtl. auch fremdsprachliche Literatur
  - Datenbankrecherche sollte erkennbar sein
  - Auswertung wissenschaftlicher Literatur im Gegensatz zu reiner Ausbildungsliteratur erforderlich
  - keine Zitierung von Internetquellen (z. B. JURIS), wenn Quelle in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde
  - korrekte Zitiertechnik mit genauer Quellenangabe und Trennung zwischen Primär- und Sekundärquellen sowie eigener Kommentierung
  - Kenntlichmachung fremder Gedanken
  - Anteil wörtlicher Zitate kumuliert i. d. R. höchstens 10 %
  - kritische, weiterführende Diskussion vorliegender Untersuchungen, Theorien, Thesen
  - Umfang des Hinausgehens über vorhandene Erkenntnisse, Ausmaß eigenständiger, origineller Ideen, Erkenntnisfortschritt
  - enger Themenbezug, keine Weitschweifigkeit
  - Durchhalten der Fragestellung
  - Diktion (Schreibart, Ausdruck) ableitend und begründend statt behauptend: argumentierend, reflektierend (kein bloßes Übernehmen von Zitaten und Anschauungen)
  - nachvollziehbare Auswahl der verwendeten Methodik / Herangehensweise
  - Angemessenheit der Methoden: Eindeutigkeit von Beweisführung und Argumentation, Unterscheidung von Tatsachen und Interpretation / Meinungen, Beherrschen der Fachtermini (vor allem bei empirischen Arbeiten): Untersuchungskonzept, Formulierung der Hypothesen, Erhebungsverfahren, Datenauswertung, Bezug der Ergebnisse zur Fragestellung
  - klare Befund-/Ergebnisdarstellung
  - überzeugende Interpretation der Ergebnisse, Akzeptanz der evtl. Widerlegung aufgestellter Thesen
  - kritische Diskussion der Ergebnisse und deren Erkenntniswert

- Nähe zur Realität, Anwendungsbezug
- wissenschaftliche Distanz und Neutralität (keine Ideologiefixiertheit, Gefälligkeitsgutachten, Konsensverpflichtung)
- **Schlussteil**
  - Reflexion der Ausgangssituation
  - Zusammenfassung der Vorgehensweise und der Ergebnisse
  - kritische Würdigung der eigenen Arbeit
  - Ausblick, Anregung zu weiteren themenbezogenen Arbeiten
- **Abstract**
  - Reflexion der Ausgangssituation
  - Umfang höchstens eine halbe DIN-A4-Seite im Schriftbild der Diplomarbeit
  - Zielstellung
  - Forschungsinteresse (Anwendungsbezug)
  - theoretische Grundlagen
  - Vorgehensweise
  - zentrale Ergebnisse

**Aufgabe TWA** [„Zitertechnik“]:

(max. 20 Leistungspunkte)

**Sachverhalt:** Sie haben den Auftrag, für den Inspektionsleiter eine kleine wissenschaftliche Abhandlung über den „Justizverwaltungsakt“ zu verfassen. Den Einstieg wollen Sie sinnvollerweise mithilfe eines polizeilichen Fachlexikons wagen. Im „Wörterbuch der Polizei“ finden Sie auch einen entsprechenden Eintrag.

**Hinweis:** Für die Bearbeitung der nachstehenden Aufgaben ist in Anlage I die entsprechende Textseite aus dem „Wörterbuch der Polizei“ sowie als Anlage IIa+b die Titelei des Buchs abgedruckt.

**Aufgabenstellung:**

1. Zitieren Sie nur den **ersten** (1.) Satz der Stichwortbearbeitung zu „Justizverwaltungsakt“ als **wörtliches** Zitat, indem Sie den nachfolgenden Satz in der Klammer „[ ]“ ausfüllen und am Ende (...) entsprechend ergänzen sowie mit einem Fußnotenzeichen versehen. Dabei sollen alle im zitierten Satz vorkommenden Klammern „( )“ mit Inhalt im wörtlichen Zitat weggelassen werden. (max. 10 LP)

*Nach [Verfasser] wird als Justizverwaltungsakt ...*

2. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich korrekt aussehen muss, wenn Sie kein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen. (max. 7 LP)
3. Stellen Sie dar, wie die Fußnote zu Ihrem obigen Satz wissenschaftlich korrekt aussehen muss, wenn Sie ein Literaturverzeichnis Ihrer Abhandlung anhängen und Sie in den Fußnoten die Kurzzitierung verwenden. (max. 3 LP)

## Anlage I

## Justizverwaltung

1046

werden. Sitzungspolizeiliche Anordnungen können nicht nur zur Sicherung eines ungestörten Verfahrensablaufs, sondern auch zum Schutz von Verfahrensbeteiligten und Zuhörern erlassen werden (BVerfG, JZ 1998, 405 m.Anm. Staff; OLG Köln, NJW-RR 1998, 1141). Gegen »Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann nach § 178 GVG ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 € oder »Ordnungshaft bis zu 1 Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Erweist sich ein verhängtes Ordnungsgeld als nicht beiteilbar, tritt an seine Stelle Ersatzordnungshaft. Die Vollstreckung dieser Ordnungsmittel hat der Vorsitzende gemäß § 179 GVG unmittelbar zu veranlassen. Dabei bedient er sich i.d.R. der Justizwachtmeister, die ggf. auch »unmittelbaren Zwang ausüben dürfen (vgl. RiStBV Nr. 128 III). In geeigneten Fällen ist bei »Straftaten in der Sitzung die »vorläufige Festnahme des »Täters zu verfügen (§ 183 S. 2 GVG). Für die J. sind die Vorschriften über »Amtshilfe entsprechend anwendbar (§ 25 II 2 ME PolG), soweit nicht Polizeigesetze spezielle Regelungen enthalten. J. setzt voraus, dass »unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die (ersuchende) StA oder der jeweilige Gerichtsvorsitzende nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügt oder die Maßnahme nicht auf andere Weise selbst durchsetzen kann (vgl. z.B. Art. 50 I BayPAG, §§ 47 PolG NW, 44 III HSOG). Für die Rechtmäßigkeit des Justizhilfeersuchens trägt die ersuchende StA oder das ersuchende »Gericht die Verantwortung, die Polizei hat die Rechtmäßigkeit der Art und Weise der zwangsweisen Durchsetzung der Maßnahme – wie bei der Amtshilfe – zu verantworten.

W. Martens: Polizeiliche Amts- und Vollzugshilfe, JR 1981, 353; G.M. Köhler: Die Vollzugshilfe nach bayerischem Polizeirecht, BayVBl 1998, 453. [AB]

**Justizverwaltung:** »Justiz.

**Justizverwaltungsakt:** Als J. bezeichnet das Gesetz jede Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme, die von einer *Justizbehörde* zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (einschließlich des Handelsrechts), des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder der Strafrechtspflege (einschließlich des »Strafvollzugs) getroffen wird (vgl. § 23 I 1 EGGVG i.V.m. der dazugehörigen gesetzlichen Abschnittsüberschrift). Solche J. unterliegen nach der in § 23ff. EGGVG getroffenen besonderen Rechtswegezuweisung der Nachprüfung durch die *ordentlichen Gerichte*. Um einen »Verwaltungsakt im klassischen Sinne des § 35 S. 1 VwVfG wird es sich bei einem J. rgln. nicht handeln, weil die betreffende justizielle »Maßnahme entweder schon nicht das »öffentliche Recht oder jdfs. nicht das »Verwaltungsrecht betrifft (vgl. auch § 2 II Nr. 2 VwVfG, wonach das VwVfG u.a. nicht für die »Strafverfolgung gilt). Der J. gehört aber auch nicht zur Rechtspflege i.e.S. und ist damit von deren Maßnahmen – namentlich von Gerichtsentscheidungen – zu unterscheiden. Der gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 23ff. EGGVG unterliegt ein J. ungeachtet seiner Rechtsnatur immer schon dann, wenn er geeignet ist, den Betroffenen in seinen »Rechten zu verletzen, was auch bei »schlicht-hoheitlichem Handeln (KG Berlin, NSTZ 1993, 45) oder bei einem »Realakt (KG Berlin, NJW 1987, 197) der Fall sein kann. Jus-

tizbehörde i.d.S. § 23 I 1 EGGVG ist funktional zu verstehen und umfasst jede staatliche Stelle, die eine Aufgabe wahrnimmt, welche in einem der in § 23 I 1 EGGVG genannten Sachgebieten angesiedelt ist. »Gerichte als Organe der »Rechtsprechung sind demnach grds. keine Justizbehörden, es sei denn, dass sie im Einzelfall nicht im Rahmen der Spruchrichtertätigkeit, sondern funktionell als Organ der (Justiz-)Verwaltung tätig werden. Zu den Justizbehörden zählen insb. auch die »Staatsanwaltschaft (StA) sowie die »Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Der J. bedarf keiner besonderen Form, soweit nicht eine solche im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist. Unerlässlich Voraussetzung für das begriffliche Vorliegen eines J. ist, dass die Maßnahme eine unmittelbare rechtliche Wirkung entfaltet (OLG Hamm, NJW 1972, 2145), was z.B. bei Auskünften, Belehrungen, Hinweisen gerade nicht der Fall ist. Die Abgrenzung des J. zum klassischen VA, zu einfachem Verwaltungshandeln und zu den Prozesshandlungen i.S.d. StPO ist überaus diffizil und selbst für Sachkennner nur schwer durchschaubar, wobei auch die »Rechtsprechung sich z.T. erkennbar schwer tut und in ihren Ergebnissen nicht immer überzeugend erscheint. Beispiele für J. aus der umfangreichen Kasuistik: Ablichtung von Schriftstücken, welche die »Staatsanwaltschaft beschlagnahmt hat (OLG Stuttgart, NJW 1977, 2276), Maßnahmen in der Führung des »Bundeszentral- und Erziehungsregisters (KG Berlin, GA 1973, 180), Unterlassen der Hinzuziehung von Durchsuchungszeugen nach § 105 II StPO (OLG Celle, StrV 1985, 137), Fahndungsmaßnahmen mittels Presse und Fernsehen bei unverhältnismäßigen Nachteilen für den Betroffenen (KG Berlin, GA 1984, 24), die »Fesselung des Strafgefangenen bei »Vorführung zur Rechtsantragstelle (OLG Celle, NSTZ 1991, 559), die Verweigerung der Einsichtnahme in Spurensachen, die nicht Bestandteil der Prozessakten sind (BGHSt 30, 131), Erlass eines »Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 StPO i.V.m. § 33 StVollstrO (OLG Saarbrücken, NJW 1973, 1010). Die Frage, ob das Handeln einer Justizbehörde als Erlass eines J. einzuordnen ist, ist für den richtigen »Rechtsweg ausschlaggebend, da für die Entscheidung über J. nicht die Verwaltungsgerichte, sondern die ordentlichen »Gerichte zuständig sind. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das örtlich zuständige Oberlandesgericht, soweit nicht spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 23 III EGGVG). Unabhängig davon kann ein J. stets mit den nichtförmlichen »Rechtsbehelfen der »Gegenvorstellung bzw. der »Aufsichtsbeschwerde angefochten werden. Die in § 23 I 1 EGGVG getroffene Rechtswegezuweisung gilt entsprechend für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der *Vollzugsbehörden* im Vollzug der »Untersuchungshaft sowie im Vollzug derjenigen »Freiheitsstrafen u. »Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzugs vollzogen werden (§ 23 I 2 EGGVG). [MK]

**Justizvollzugsanstalt (JVA):** Die gesetzliche Bezeichnung für diejenigen staatlichen Einrichtungen der Landesjustizverwaltungen, die dem Vollzug einer nach Erwachsenstrafrecht verhängten »Freiheitsstrafe bzw. »Sicherungsverwahrung dienen (§ 139 StVollzG). Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hat dabei getrennt von der »Strafhaft zu erfolgen, d.h. entweder in eigenen Anstalten oder in bes. gesicherten Abteilungen innerhalb einer J. (§ 140 I StVollzG). Tw. wird in bes. Abtei-

Anlage IIa

# Wörterbuch der Polizei

Herausgegeben  
von

**Dr. Martin H. W. Möllers**

Professor am Fachbereich Bundespolizei der  
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
– Lübeck –

Unter besonderer Mitwirkung von

**Regierungsdirektor Martin Kastner**

Bearbeitet von

Prof. Dr. Anke Borsdorff, Lübeck; Prof. Dr. Carsten Dams, Münster; PrivDoz'in Dr. Stefanie Eifler, Bielefeld; Rechtsanwalt Prof. Dr. Karsten Fehn, Köln; PR Dr. Gunther Dietrich Gade, Lübeck; LWD Prof. Dr. Sven Bernhard Gareis, Hamburg; Prof. Dr. Christoph Gusy, Bielefeld; Prof. Dr. Erhard Huzel, Lübeck; RD Martin Kastner, Lübeck; AR Dr. Wilhelm Knelangen, Kiel; Prof. Dr. Martin Kutscha, Berlin; POR'in Eileen Lensch, Lübeck; Prof. Dr. Helmut Maxeiner, Berlin; KD'in Michaela Mohr, Köln; Prof. Dr. Martin H. W. Möllers, Lübeck; Rosalie Möllers, M.A., Bad Schwartau; ChemOR Dr. Stephan Rainer Motsch, Saarbrücken; ORR Volker Müller, Aachen; Prof. Dr. Waltraud Müller-Franke, Villingen-Schwenningen; Prof. Dr. Jochen Oltmer, Osnabrück; ORR Dr. Robert Chr. van Ooyen, Lübeck; Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber, Brühl; Diplom-Übersetzer Norbert Raimer, Wiesbaden; Prof. Dr. Rolf Schmidt, Hamburg; Prof. Dr. Tilmann Schott, Lübeck; Prof. Dr. Hans-Thomas Spohrer, Lübeck; Prof. Dr. Christian Tams, LL.M., Glasgow; Dr. Ruth Weinzierl, Berlin; Dr. Khadija Katja Wöhler-Khalfallah, Heroldstatt

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



**Verlag C.H. Beck München 2010**

Anlage IIb

Bearbeiterverzeichnis

**Dr. Anke Borsdorff** [AB]  
Professorin an der Fachhochschule des Bundes,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck  
*(Luftsicherheitsrecht; Polizeirecht)*

**Dr. Stefanie Eifler** [SE]  
PD; Hochschuldozentin an der Fakultät für Soziologie  
der Universität Bielefeld  
*(Kriminologie)*

**Dr. Gunther Dietrich Gade** [GG]  
Polizeirat an der Fachhochschule des Bundes,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck  
*(Waffenrecht und Waffentechnik)*

**Dr. Christoph Gusy** [CG]  
Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Bielefeld  
*(Versammlungsrecht)*

**Martin Kastner** [MK]  
Regierungsdirektor an der Fachhochschule des  
Bundes, Fachbereich Bundespolizei, Lübeck  
*(Allgemeine Rechtslehre, Rechtsmethodik;  
Verwaltungsrecht AT; Strafprozessrecht, Strafrecht,  
US-amerikanische Polizei- und Rechtsbegriffe;  
Zwangrecht)*

**Dr. Martin Kutscha** [MaK]  
Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht,  
Berlin  
*(Datenschutz[recht])*

**Dr. Helmut Maxeiner** [HM]  
Professor am Institut für Rechtsmedizin der Charité  
Universitätsmedizin Berlin  
*(Rechtsmedizin)*

**Dr. Martin H. W. Möllers** [MM]  
Professor an der Fachhochschule des Bundes,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck  
*(Didaktik, Sozialpädagogik; Grund- und  
Menschenrechte; Staatsorganisationsrecht; Rechts-  
und Verfassungsgeschichte; sonstige polizeirelevante  
Stichworte)*

**Dr. Stephan Rainer Motsch** [SRM]  
Chemieoberrat, Fachbereichsleiter beim Landesamt  
für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken  
*(Polizei- und Sicherheitstechnik)*

**Dr. Carsten Dams** [CD]  
Professor an der Fachhochschule für öffentliche  
Verwaltung NRW, Abteilung Duisburg  
*(Polizeigeschichte)*

**Dr. Karsten Fehn** [KF]  
Professor an der Fachhochschule Köln und  
Fachanwalt für Medizinrecht in Köln  
*(Feuerwehr, Rettungsdienst; Katastrophenschutz,  
Gefahrgüter; Umwelt[stra]f recht)*

**Dr. Sven Bernhard Gareis** [SG]  
LWD an der BW-Führungsakademie, Hamburg, und  
Professor an der Universität Münster  
*(Bundeswehr; Völkerrechtliche Internationale  
Organisationen und Übereinkommen)*

**Dr. Erhard Huzel** [EH]  
Professor an der Fachhochschule des Bundes,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck;  
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf/MV  
*(Asyl[verfahrens]recht; Betäubungsmittelrecht;  
Ordnungswidrigkeitenrecht; Privatrecht; Recht des  
gerichtlichen Verfahrens [ohne StPO])*

**Dr. Wilhelm Knelangen** [WK]  
Akademischer Rat am Institut für  
Sozialwissenschaften der Universität Kiel  
*(Politisches System der Europäischen Union)*

**Eileen Lensch, MA** [EL]  
Polizeioberärztin an der Fachhochschule des Bundes,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck  
*(Einsatzlehre)*

**Dipl.-Verw.Wirtin Michaela Mohr** [MiM]  
Kriminaldirektorin an der Fachhochschule für  
öffentl. Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Köln  
*(Kriminalistik und Kriminaltechnik)*

**Rosalie Möllers, M.A.** [RM]  
Politik- und Erziehungswissenschaftlerin; freie  
Publizistin, Bad Schwartau  
*(Drogen und andere Suchstoffe; Kartelle)*

**Dipl.-Finanzwirt Volker Müller** [VM]  
Oberregierungsrat und Ständiger Vertreter des  
Vorstehers des Hauptzollamts Aachen  
*(Finanzwesen; Steuer- und Zollverwaltung;*